

Pflugverbot auf erosionsgefährdeten Flächen

Die Sperrfristen zum Einsatz des Pfluges rücken näher, deshalb weisen wir auf die Einschränkungen in den erosionsgefährdeten Gebieten hin.

CCW 1:

- Kein Pflugeinsatz vom 1.12. bis 15.2.
- Pflug nur bei Aussaat vor dem 1.12.
- Diese Einschränkungen gelten nicht bei Bewirtschaftung quer zum Hang

Ausnahme:

Bei früh zu säenden Sommerkulturen (alle Kulturen außer Kartoffeln, Mais, Sonnenblumen) darf auch vor dem 15.02. gepflügt werden. Aber quer zum Hang. Die Weiterbearbeitung der Pflugfurche darf erst nach dem 15.02. erfolgen und danach muss unmittelbar eingesät werden und zwar mit weniger als 45 cm Reihenabstand.

CCW 2:

- Kein Pflugeinsatz vom 1.12. bis 15.2.
- Außerhalb dieser Sperrfrist Pflugeinsatz nur vor unmittelbar folgender Aussaat
- Bei Reihenkulturen mit Reihenabstand ≥ 45 cm ist der Pflugeinsatz verboten

Ausnahme:

Bei früh zu säenden Sommerkulturen (alle Kulturen außer Kartoffeln, Mais, Sonnenblumen) darf auch vor dem 15.02. gepflügt werden. Aber quer zum Hang. Die Weiterbearbeitung der Pflugfurche darf erst nach dem 15.02. erfolgen und danach muss unmittelbar eingesät werden und zwar mit weniger als 45 cm Reihenabstand.

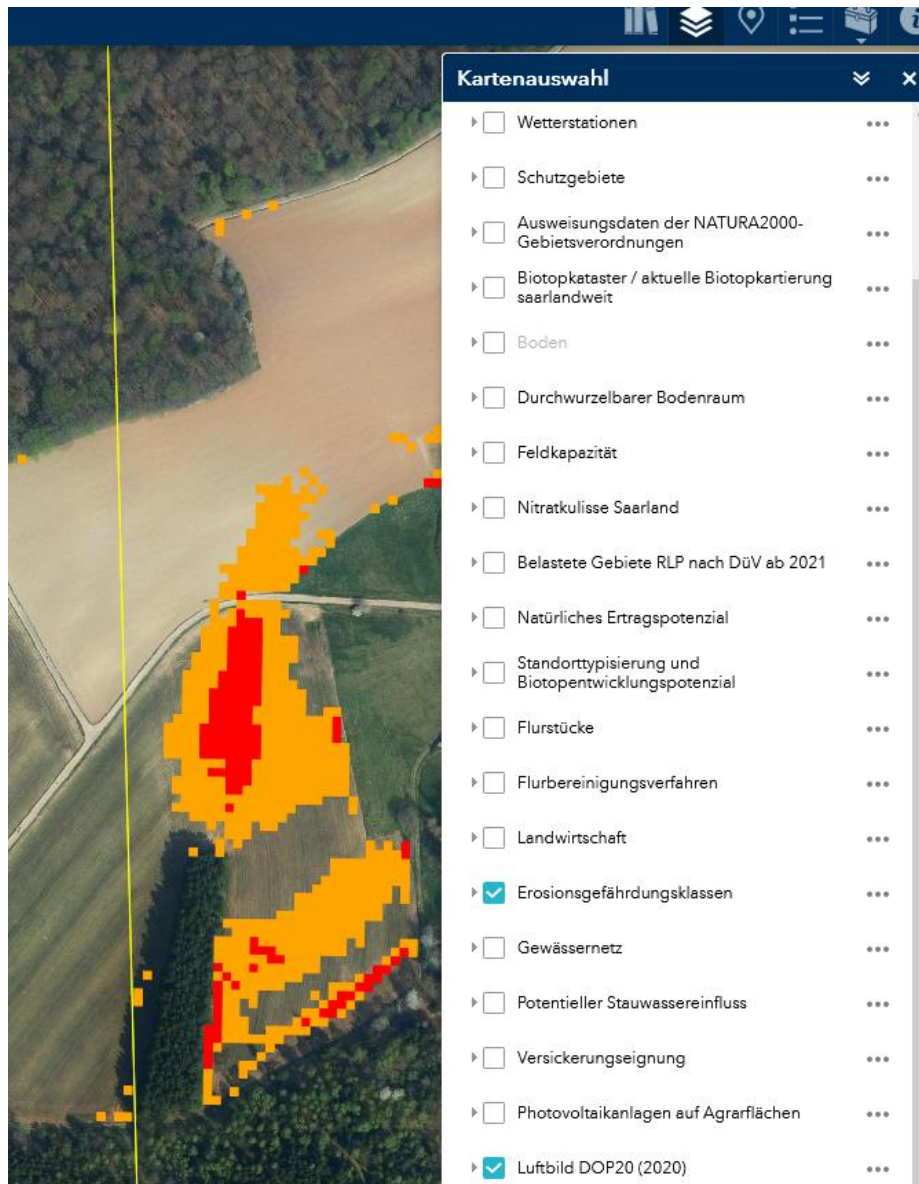


Woher wissen Sie, welche von Ihren Ackerflächen betroffen sind?

Im Digitalen Antrag sind die Erosionsklassen auf Ihren Flächen zu sehen.

oder

Im Geoboxviewer: <https://geobox-i.de/GBV-SL/>



Ansprechpartner: Martin Beier Tel.: 06821/82895 51

Christian Feld Tel.: 0171/8659 138

Sophie Schlosser Tel.: 01520/9383 899